

Bundessozialgericht
Az.: 2 RU 204/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
22. Februar 1973

.....

Kläger und Revisionskläger;

-Prozeßbevollmächtigter:-

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 22. Februar 1973
durch den Vorsitzenden Richter

B r a c k m a n n , die Richter K ü s t e r
und Dr. K r a s n e y und die ehrenamtlichen
Richter L e n z und Dr. F r o m e n
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Niedersachsen vom 29. September 1971 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob an die Eltern des belgischen Staatsangehörigen ~~(D.)~~ (D.) Entschädigung aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung zu leisten war.

D. wurde im November 1942 zur 2. Kompanie des Arbeitsbataillons L 11 nach Deutschland dienstverpflichtet und im Oktober 1944 im Raum Stuttgart eingesetzt. Er wohnte damals in der Silcher-Schule in Stuttgart-Zuffenhausen, die für die Angehörigen des Arbeitsbataillons als Gemeinschaftsunterkunft eingerichtet war. In der Nacht vom 19. zum 20. Oktober 1944 kam D. bei einem Luftangriff auf Stuttgart-Zuffenhausen im Luftschutzkeller der Silcher-Schule ums Leben.

Wegen des Todes des D. zahlte das Königreich Belgien dessen Eltern bis zu deren Tode eine Rente.

Im Januar 1962 beantragte die belgische Verbindungsstelle (Ministère de la Prévoyance Sociale) unter Bezugnahme auf das deutsch-belgische Sozialversicherungsabkommen, eine Rente aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren. Durch den an die Eltern des D. gerichteten Bescheid vom 8. Oktober 1969 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Zur Begründung führte sie aus, der Unfall stehe nicht in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer nach der Reichsversicherungsordnung (RVO) versicherten Tätigkeit; er sei weder durch die Beschaffenheit der Unterkunft noch durch betriebliche Einrichtungen verursacht worden.

- 3 -



- 3 -

Hierauf hat das Königreich Belgien, gestützt auf Art. 7 Abs. 3 der Dritten Zusatzvereinbarung zum Allgemeinen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit vom 7. Dezember 1957 über die Zahlung von Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens (BGBl 1963 II 404 - 3. ZV), Klage bei dem Sozialgericht (SG) Oldenburg erhoben mit dem Ziel, die Beklagte zu verurteilen, den Eltern des D. für die Zeit bis zu deren Tode Hinterbliebenenrente aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren und an den Kläger zu zahlen. Der Kläger hat im wesentlichen geltend gemacht: D. habe als Angehöriger des Arbeitsbataillons L den gesetzlichen Vorschriften der Reichsunfallversicherung unterlegen; es bestehe auch ein logischer Zusammenhang zwischen dem Tod des D. durch den Luftangriff und seiner Tätigkeit bei der Organisation L, zumal da die Arbeitsbataillone auf die von feindlichen Luftangriffen am meisten betroffenen Wehrkreise verteilt und in den hauptsächlich heimgesuchten Städten eingesetzt worden seien.

Das SG hat die Klage durch Urteil vom 17. November 1970 abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Ein Arbeitsunfall liege nicht vor. Der Tod des D. habe nicht in einem rechtlich wesentlichen Zusammenhang mit seiner versicherten Tätigkeit gestanden. D. sei nicht während der Arbeit und auf seiner Arbeitsstätte, sondern durch Fliegerbomben während der Nachtzeit in der Unterkunft getötet worden. Hierbei handle es sich nicht um eine der Betriebstätigkeit eigentümliche, sondern um eine allgemeine

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Gefahr, der die gesamte Zivilbevölkerung während der letzten Kriegszeit ausgesetzt gewesen sei. Das SG hat die Berufung zugelassen

Die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen durch Urteil vom 29. September 1971 zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt: D. sei während seiner Dienstverpflichtung in Deutschland Angehöriger des Arbeitsbataillons L der Organisation Todt (OT) gewesen, das unter Leitung und Bewachung dieser Organisation gestanden habe und vorwiegend zu Instandsetzungsarbeiten im Raum Stuttgart eingesetzt worden sei. Bei den im Rahmen dieses Arbeitsbataillons eingesetzten Ausländern habe es sich um Arbeitskräfte gehandelt, die nach der Zwangsverpflichtung unentgeltlich untergebracht und bekleidet, von der zuständigen Abrechnungsstelle (Standortlohnstelle) für die Arbeit entlohnt worden seien und bei den Arbeiten unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden hätten. D. sei aber nicht durch einen Arbeitsunfall im Sinne der RVO getötet worden. Die durch feindliche Fliegerangriffe hervorgerufene Gefahr sei keine der Betriebstätigkeit eigentümliche, sondern eine allgemeine Gefahr, der die gesamte Zivilbevölkerung während der letzten Kriegszeit in ihren Wohnungen ausgesetzt gewesen sei. Die Unterkunft habe sich mitten in einem Wohngebiet Stuttgarts befunden, und es seien keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß die Silcher-Schule in der Nähe der Arbeitsstätte gelegen und sich der Fliegerangriff auf die Arbeitsstätte und ihre nähere Umgebung gerichtet habe. Der vom Kläger vorgetragene Gesichtspunkt, D. sei aufgrund seiner Dienstverpflichtung zum Aufenthalt in der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Silcher-Schule gezwungen gewesen und allein deshalb Opfer eines Luftangriffs geworden, sei ohne rechtliche Bedeutung. Der Kläger könne den Anspruch auch nicht aus der Empfehlung des Reichsverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V. vom 13. Juli 1944 - RV 117/44 - herleiten. Die dort angeführten Voraussetzungen seien nicht gegeben.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat dieses Rechtsmittel eingelegt und es wie folgt begründet: D. habe als dienstverpflichteter Angehöriger des Arbeitsbataillons L 11 zu dem in der deutschen Unfallversicherung versicherten Personenkreis gehört. Da für Unfälle in Gemeinschaftsunterkünften Versicherungsschutz bestehe, wenn die Unterkunft im betrieblichen Interesse errichtet sei oder den betrieblichen Belangen in einer Weise diene, daß dadurch ein Zusammenhang mit der Betriebstätigkeit oder den Einrichtungen des Betriebs bestehe (RVA in EuM 45, 2; 46, 5), komme es darauf an, ob die Silcher-Schule betrieblichen Belangen - oder der deutschen Wehrmacht (OT) - gedient habe. Es sei wesentlich, daß D. sein Leben während des Aufenthalts im Gemeinschaftslager nicht beliebig habe gestalten können, vielmehr gezwungen gewesen sei, sich während der Nachtzeit dort aufzuhalten. Grundsätzlich sei bereits durch den RAM (Erlaß vom 7.1.1943 - AN 1943, 36) und das Reichsversicherungsamt -RVA- (Rundschreiben vom 18.7.1940 - AN 1940, 268, 269) bei Unfällen durch Kriegseinwirkungen in werkeigenen Lagern Versicherungsschutz mit der Begründung angenommen worden, eine erhöhte Unfallgefahr werde

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

- 6 -

schon durch die Tatsache der Arbeitsleistung und des Aufenthalts in den betriebseigenen Lagern geschaffen (RAM - AN 1944, 41). Auch nach dem Rundschreiben (RV 117/44) des Reichsverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 13. Juli 1944, das allerdings keinen Rechtssatzcharakter besitze, seien Unfälle in Lagern, die im betrieblichen Interesse errichtet seien, zu entschädigen. Ob die dort angeführten Voraussetzungen für die Begründung des Versicherungsschutzes gegeben seien - insbesondere, ob sich die Unterkunft in unmittelbarer Nähe der Beschäftigungsfirma des D. befunden habe - , sei ungeklärt. Das LSG habe es versäumt, die erforderlichen Ermittlungen anzustellen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG Niedersachsen vom 29. September 1971 und das Urteil des SG Oldenburg vom 17. November 1970 sowie den Bescheid der Beklagten vom 8. Oktober 1969 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Anspruch der Hinterbliebenen auf Entschädigung festzustellen und den Geldbetrag an den Kläger zu überweisen,

hilfsweise,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die Entscheidungen der Vorinstanzen für zutreffend.

- 7 -



- 7 -

II

Die zulässige Revision hat keinen Erfolg.

Die Befugnis des Königsreichs Belgien, mit der Klage die Ansprüche der Eltern des belgischen Staatsangehörigen D. geltend zu machen, ergibt sich - wie der Senat in seinem Urteil vom 21. Januar 1972 (BSG SozR Nr. 32 zu § 548 RVO) bereits näher dargelegt hat - aus Art. 7 Abs. 3 der Dritten Zusatzvereinbarung zum Allgemeinen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit vom 7. Dezember 1957 - Allgemeines Abkommen - über die Zahlung von Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens, ebenfalls vom 7. Dezember 1957 (BGBI 1963 II 404 - 3. ZV), in der Fassung des Art. 5 des Zusatzprotokolls vom 10. November 1960 (abgedruckt bei Plöger/Wortmann, Deutsche Sozialversicherungsabkommen mit ausländischen Staaten, Teil X - Belgien - S. 46, 48).

Die Klage ist nicht begründet. Den Eltern des in der Nacht vom 19. zum 20. Oktober 1944 bei einem Luftangriff in Deutschland getöteten belgischen Staatsangehörigen D. stand ein Anspruch auf Elternrente aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung nicht zu. D. ist nicht durch einen Arbeitsunfall im Sinne der deutschen Rechtsvorschriften ums Leben gekommen.

Die Frage, ob die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch erfüllt sind, ist nach den deutschen Rechtsvorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung zu beurteilen (s. BSG aaO; s. auch Art. 13 der Verordnung des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Nr. 1408/71 v. 14. 6. 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern - Amtsbl. 1971 Nr. L 149 v. 5. 7. 1971, S. 2).

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Maßgebend dafür, ob D. als Angehöriger des Arbeitsbataillons L 11 bei seiner Tätigkeit während des 2. Weltkrieges in Deutschland zu dem in der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung gegen Arbeitsunfall versicherten Personenkreis gehört hat und die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls vorliegen, sind die Vorschriften, die im Unfallzeitpunkt in Kraft waren: §§ 537 bis 541, 542 der Reichsversicherungsordnung idF des 6. Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (6. ÄndG) - RGBI I 107 - (RVO aF) sowie die seinerzeit geltenden Sondervorschriften (z.B. die Notdienst-VO vom 15. Oktober 1938 - RGBI I 1441 -). Dies entspricht dem aus sozialversicherungsrechtlichen Erwägungen in der deutschen Sozialversicherung bestehenden Grundsatz, daß für Ansprüche aus Versicherungsfällen vor Inkrafttreten neuen Rechts die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften anzuwenden sind, sofern das neue Recht sich nicht ausdrücklich rückwirkende Kraft beilegt (vgl. BSG 22, 63, 65; 23, 139, 140 ff; 24, 88, 89 jeweils mit weiteren Nachweisen). Das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30. April 1963 - BGBI I 241 - (UVNG) gilt gemäß Art. 4 § 1 nur für Arbeitsunfälle, die sich nach seinem Inkrafttreten ereignen; die in Art. 4 §§ 2 ff UVNG geregelten Ausnahmen greifen hier nicht ein.

Mit Recht hat das LSG den Elternrentenanspruch nicht schon mit der Begründung als ausgeschlossen erachtet, daß D. als dienstverpflichteter belgischer Staatsangehöriger bei seiner Tätigkeit in Deutschland dem Unfallversicherungsschutz nicht unterlegen habe. Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG war D. durch die damaligen deutschen Arbeitseinsatzbehörden im Jahre 1942 längerfristig zur Beseitigung von Kriegsschäden in den von Luftangriffen hauptsächlich heimgesuchten Städten - und damit zur Bekämpfung öffentlicher Notstände, also zu typischen



- 9 -

Notdienstleistungen - herangezogen worden (vgl. § 1 Abs. 1 der NotdienstVO). Er unterstand bei seiner - entlohten - Tätigkeit der Verfügungsgewalt der Arbeitseinsatzbehörden und war diesen gegenüber zur Arbeitsleistung verpflichtet. Für dieses einem Arbeitsverhältnis entsprechende Beschäftigungsverhältnis galten die allgemeinen Vorschriften über Sozialversicherung (vgl. § 3 der 2. DurchführungsVO zur NotdienstVO vom 10. Oktober 1939 - RGBI I 2018 -). § 1 Abs. 4 der NotdienstVO, der eine Dienstverpflichtung ausländischer Arbeitskräfte ausschloß, ist außer Kraft gesetzt worden durch die Anordnung Nr. 10 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz... vom 22. August 1942 (RABl 1942, 382) i.V.m. der 6. VO des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich (MBN) vom 6. Oktober 1942 (VOBl des MBN 1942, 1059).

Die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls im Sinne des § 542 RVO aF sind jedoch, wie das LSG im Ergebnis mit Recht angenommen hat, nicht gegeben. Es fehlt an dem ursächlichen Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfall.

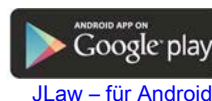
Allerdings entfällt der Versicherungsschutz nicht schon deshalb, weil die Kriegsgefahr, von welcher D. betroffen wurde, als eine allgemein wirkende Gefahr - wie z.B. Erdbeben, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen - anzusehen wäre, die wegen eines nur rein zufälligen Zusammentreffens mit der betrieblichen Tätigkeit den für einen Arbeitsunfall erforderlichen ursächlichen Zusammenhang zwischen Unfall und versicherter Tätigkeit nicht begründen würde (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. bis 7. Aufl., S. 480 r; vgl. auch BSG 23, 79, 81 sowie Lauterbach, Unfallversicherung, 3. Aufl., geschichtliche Entwicklung, S. 82). Bei den im 2. Weltkrieg von den Luftangriffen der Alliierten auf Deutschland ausgehenden Bedrohungen handelte es sich nach der Auffassung des erkennenden Senats nicht schlechthin um solche allgemein wirkende Gefahren, obwohl die Angriffe auf die Zivilbevölkerung im Laufe

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-10-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 10 -

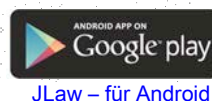
des Krieges immer mehr verstärkt worden sind. Auch der Gesetzgeber geht davon aus, daß schädigende Ereignisse durch Kriegseinwirkungen (§ 1 des Bundesversorgungsgesetzes -BVG) rechtlich zugleich Arbeitsunfälle im Sinne des Dritten Buches der RVO sein können (§ 54 BVG; vgl. BSG 23, 79, 81). Bei Unfällen infolge von Kriegseinwirkungen ist deshalb stets im Einzelfall zu prüfen, ob zwischen Unfall und betrieblicher Tätigkeit ein ursächlicher Zusammenhang besteht.

D. ist von dem Luftangriff während der Nacht vom 19. zum 20. Oktober 1944 - außerhalb seiner Arbeitszeit - im Luftschutzkeller der Silcher-Schule in Stuttgart betroffen worden. Es kann zugunsten des Klägers unterstellt werden, daß die Silcher-Schule, wie die Revision geltend macht, als Gemeinschaftsunterkunft im betrieblichen Interesse errichtet war und die hierfür vom Reichsverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Rundschreiben vom 13. Juli 1944 - RV 117/44 - für erforderlich erachteten Voraussetzungen vorlagen (vgl. auch die Zustimmung des RAM vom 29. Juni 1944). Dies allein reicht jedoch nicht aus, den Versicherungsschutz für alle Unfälle zu begründen, die sich in der Unterkunft ereignen. Nicht jeder Unfall, den ein Beschäftigter während des Aufenthalts in einer im betrieblichen Interesse erstellten Gemeinschaftsunterkunft erleidet, erfüllt die Voraussetzungen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalls im Sinne des § 542 RVO aF. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind auch in sogenannten Betriebslagern die rein eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten, bei denen die Verfolgung persönlicher Interessen derart im Vordergrund steht, daß die Beziehung zu dem Beschäftigungsunternehmen bei der Bewertung der Unfallursachen als rechtlich unwesentlich ausgeschieden werden muß. Der Beschäftigte kann auch in einem Betriebslager privaten Vorrichtungen nachgehen, die in keiner näheren Beziehung zur versicherten Tätigkeit stehen. Maßgebend ist somit auch bei Unfällen in Gemeinschaftslagern, die im betrieblichen Interesse errichtet

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

sind, ob zwischen der unfallbringenden Verrichtung der Tätigkeit im Unternehmen ein rechtlich wesentlicher ursächlicher Zusammenhang besteht (vgl. RVA in EuM 46, 5, 7; RVA in BG 1944, 20; Brackmann aaO, S. 486 a; Podzun, Der Unfallsachbearbeiter, Stand: Juni 1971, Kennzahl 123, S. 2/3). Im Rundschreiben des Reichsverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 13. Juli 1944 wird der Aufenthalt in einem im betrieblichen Interesse errichteten Wohnlager ebenfalls nicht schlechthin als versichert angesehen. Es wird auch hier zwischen dem unversicherten eigenwirtschaftlichen Bereich und der betrieblichen Sphäre unterschieden. Unfallversicherungsschutz ist bei Unfällen in sogenannten Betriebslagern im allgemeinen nicht gegeben, wenn der Unfall sich - wie hier - nachts während der arbeitsfreien Zeit ereignet hat. Die Eigenart der Unterbringung kann allerdings dazu führen, daß auch Handlungen, die an sich der privaten Sphäre des Versicherten zuzurechnen sind, als solche betriebsbezogener Art anzusehen sind (Lauterbach aaO, § 548 Anm. 36; Podzun aaO, S. 5 zu 5). Das RVA ging davon aus, daß sich die Unfallversicherung der Arbeiter, die in einem Betriebslager untergebracht waren, auf Unfälle erstreckte, welche sich bei eigenwirtschaftlichen Handlungen während des Aufenthalts im Lager ereigneten, wenn der Unfall auf die besonderen Verhältnisse des Lagers zurückzuführen war (RVA in BG 1944, 114). Diese Auffassung kommt auch in früheren Entscheidungen des RVA (vgl. EuM 45, 2, 3; 46, 5, 6, 7) zum Ausdruck. In beiden Fällen ist der Versicherungsschutz bejaht worden, weil der Unfall durch die Beschaffenheit der im betrieblichen Interesse errichteten Wohngelegenheit oder Gemeinschaftseinrichtung oder durch besondere mit der Gemeinschaftsunterbringung verbundene Gefahren verursacht worden war. Durch solche Gefahren ist der Tod des D. indessen nicht wesentlich beeinflusst worden. Die Verletzung durch Fliegerbomben im Luftschutzkeller ist - auch in ihrer Schwere - nicht auf die Art der Unterbringung zurückzuführen. Die Verpflichtung, den in der Silber-Schule eingerichteten Luftschutzraum zu benutzen, ist nicht als eine besondere, mit der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

-12-

- 12 -

Unterbringung verbundene Gefahr anzusehen. Eine betriebsbezogene erhöhte Unfallgefahr ist hier nicht gegeben, denn die Silcher-Schule ist bei einem allgemeinen Luftangriff auf Stuttgart zerstört worden. Beherrschende Ursache für den Tod des D. waren unter den gegebenen Umständen Kriegseignisse. Die Gefahren der versicherten Tätigkeit treten auch bei der Unterbringung in einer im betrieblichen Interesse errichteten Gemeinschaftsunterkunft jedenfalls dann hinter die von derartigen Luftangriffen ausgehende Gefahrenlage zurück, wenn sie den Beschäftigten bei der Verrichtung privater Dinge betrifft. Der Aufenthalt des D. im Luftschutzkeller während der Nachtzeit ist nicht dem betrieblichen Bereich zuzurechnen. Dem Interesse des Arbeitgebers daran, die Arbeitskraft der Beschäftigten zu erhalten, kommt gegenüber dem persönlichen Interesse des Beschäftigten, sich durch Aufsuchen des Luftschutzkellers vor gesundheitlichem Schaden zu bewahren, keine unfallversicherungsrechtlich wesentliche Bedeutung zu (vgl. BSG 9, 222, 225, 226). Daran ändert nichts, daß D. nach den damaligen Vorschriften verpflichtet war, einen Schutzraum aufzusuchen. Diese Verpflichtung galt für die gesamte Bevölkerung, sie bestand nicht wesentlich im betrieblichen Interesse.

Die zwangsweise Dienstverpflichtung des D. rechtfertigt keine andere Beurteilung. Die Zwangsverpflichtung auf den besetzten belgischen Gebieten nach Deutschland ist nicht dem Beschäftigungsverhältnis zuzurechnen. Die Gefahrenlage, in die D. durch die Zwangsverpflichtung gekommen ist, gehört nicht zu den Risiken, die der Arbeitgeber und damit die gesetzliche Unfallversicherung zu tragen haben. Arbeitspolitische Maßnahmen des Staates, wie sie die Zwangsverpflichtung ausländischer Arbeitskräfte während des 2. Weltkrieges darstellen, bewirken – ohne entsprechende gesetzliche Regelung – für sich allein nicht ohne weiteres eine Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes auf den gesamten Aufenthalt des Beschäftigten.



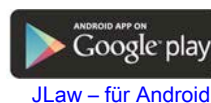
- 13 -

Das deutsch-belgische Allgemeine Abkommen in Verbindung mit der 3. ZV sieht keine Wiedergutmachungsleistungen vor, es stellt vielmehr eindeutig darauf ab, ob nach den deutschen Rechtsvorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung ein Anspruch besteht. Es bezweckt - wie bei zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen üblich - die Gleichbehandlung von belgischen und deutschen Staatsangehörigen. Es liegen auch keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür vor, daß die Vertragsstaaten bei Abschluß des Allgemeinen Abkommens und der 3. ZV übereinstimmend davon ausgegangen sind, die im 2. Weltkrieg aus arbeitspolitischen Gründen von den zuständigen deutschen Stellen möglicherweise vertretene, mit den Rechtsvorschriften der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung nicht in Einklang stehende und deshalb unbeachtliche Auffassung, Fliegerschäden seien bei lagermäßig untergebrachten Ausländern allgemein als Arbeitsunfälle zu werten, zur Grundlage ihrer Vereinbarung zu machen.

Aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung stand den Eltern des S. sonach eine Entschädigung nicht zu. Der Senat verkennt nicht, daß nach § 7 Abs. 2 BVG eine Leistungsverpflichtung der Versorgungsverwaltung nach dem BVG daran scheiterte, daß die Eltern des D. nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Belgien über Entschädigungsrenten für zivile Opfer des Krieges 1940 - 1945 und ihrer Hinterbliebenen vom 15. März 1954 wegen des in Deutschland erlittenen Unfalls in Belgien einen Versorgungsanspruch hatten und keine diese Vorschrift ausschließende zwischenstaatliche Vereinbarung besteht. Aus diesem Grunde entfiel für die Vorinstanzen auch die Pflicht zur Beiladung des Trägers der Kriegsofferlast nach § 75 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Ein Entschädigungsanspruch für die Folgen der Zwangsmaßnahmen könnte den belgischen Opfern des nationalsozialistischen Regimes in Fällen der vorliegenden Art nur durch besondere Regelungen eingeräumt werden, etwa durch eine zwischenstaatliche Vereinbarung, wie sie für die aus den belgischen



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 14 -

- 14 -

Ostkreisen stammenden Kriegsoffer, die zum Dienst in der deutschen Wehrmacht zwangsweise verpflichtet worden sind, mit dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Kriegsofferversorgung vom 21. September 1962 (BVB1 1964, 63 ff) abgeschlossen worden ist.

Das LSG hat somit zu Recht die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des SG zurückgewiesen.

Die Revision war deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

